





vom Tage der Abstempelung gerechnet, mit einem beliebigen gewöhnlichen Auge angetreten werden.

Die Gültigkeitsdauer der kombinierten Fahrkarten (Hauptfahrkarte) für den und Ausland ist in der Regel 60 bis 90 Tage. Fahrtrichtungen sind dem Reisenden auf der von ihm gewählten Route in beliebiger Zeitdauer und Anzahl gestattet. Für Ausland und die baltischen Handfahrten werden diese Fahrkarten nicht ausgestellt. Nach Frankreich kommen sie neuerdings in beschränkter Anzahl zur Ausgabe. Nach Italien ist die Gültigkeit etwas verkürzt, dafür tritt Fahrpreismäßigung ein.

Plakarten und Schlafwagenbillets müssen drei Tage vor der Abfahrt gelöst werden, doch zählt der Lösungstag nicht mit. Der Verkehr von Flugplätzen liegt ausschließlich in den Händen bestimmter Reisebüros. Die Karten sind zu dem gekennzeichneten Datum und Flug zu benutzen, anderweitig besteht Verfallsfrist, Freigepäck ist bis zehn Tage gültig.

Schiffsbillets gelten im Allgemeinen ein Jahr, sie werden jedoch meistens nur für einen bestimmten Dampfer ausgeben. Aus dringenden Gründen (Schiffswirrigkeiten, Krankheitsfall) kann die Karte ein bis zweimal verjüngt werden, doch liegt das an der Gültigkeit der betreffenden Schiffsbillets. Reisende, die in dem Anfangsstadium mit der Elternbahn weiter ins Innere zu fahren beabsichtigen, können — insbesondere gilt dies für Nordamerika — schon hier Anmerkungen lassen, die drüben gegen die eigentlichen Fahrkarten umgetauscht werden. Eine besondere Gewähr für Anschluss usw. wird damit nicht übernommen, es handelt sich für den Reisenden lediglich um eine gewisse Befreiung.

**Ditionserklärungen.** Hiermit wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 25 § 4 und Artikel 26 § 1 Abs. 2 des Deutsch-Polnischen Abkommens über Ober-Ost vom 15. Mai 1922 denjenigen über 18 Jahre alten Personen, die nach dem Abkommen vor Kriegsende unter Verzicht der deutschen Reichsangehörigkeit die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben, das Recht steht, durch Option zugunsten Deutschlands die deutsche Reichsangehörigkeit wieder zu erwerben. Die Ditionserklärungen müssen bis zum 15. Juli d. J. einhellig bei den Ditionsoberbehörden, das sind die Regierungspräsidenten im hiesigen Bezirk der Reichsangehörigkeitsämter, abgegeben werden. Die näheren Bestimmungen, insbesondere auch das für die Ditionserklärungen für Deutschland vorgeschriebene Muster, sind im Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1924 Seite 523 ff. abgedruckt und können bei den Landesämtern, bei den städtischen Polizeibehörden und den Kreisverwaltungen eingesehen werden. Der schriftlichen Ditionserklärung sind die erforderlichen Urkunden (Geburtsurkunde, gegebenenfalls Taufschein, Geburtsurkunde, Beleg für Staatsangehörigkeit und Wohnort) beizufügen. Mündliche Ditionserklärungen können auf der Regierung in Merseburg bis einschließlich 15. Juli d. J. vorgetragen werden. Die Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags unter Vorlage der vorbeschriebenen Urkunden ist für die Ditionserklärungen gegen das Reichsgebiet der Weimarer Reichsrepublik anzuwenden. Wie verschiedene Zeitungen bereits berichteten, soll in Holland eine bisher unbekannt mit erheblichen Verlusten verbundene Niederlage aufgetreten sein. Wenn auch eine Erklärung dieser Mitteilung noch nicht vorliegt, sind dennoch zu prüfen. Konventionen des Ministeriums alle Maßnahmen zur Berichtigung des Reichsgebietes der Weimarer Reichsrepublik. Die preussische Grenze gilt gegen die Einfuhr von Kindern aus Holland ausnahmslos gebietet.

## Dom Theaterverein Merseburg.

### Unterth. Aufführung.

Dem Theaterverein Merseburg wird aus folgendem mitgeteilt: Die Intendantin des Stadttheaters Halle hat erklärt, unserer Bitte, die Oper Madame Butterfly am Sonntag, den 15. Juni Nachmittags zu geben, leider nicht entsprechen zu können. Das wäre nur möglich, wenn wir sämtliche Plätze des Theaters für den Nachmittags nehmen würden, weil Opernbesucher und Orchester für diese Sondervorstellung besonders entschädigt werden müßten, so daß bei nur mäßig besetztem Haus und dazu noch erhöhten Eintrittspreisen erheblich Verluste zu erwarten wären. Unter diesen Umständen bleibt leider nur wieder der Sonnabend-Abend 7½ Uhr übrig, den die Intendantin nach längeren Verhandlungen bankrottener Weise eingedummt hat.

Die Mitglieder werden bereits erbeten wieder für Karten aller Plätze 30 Prozent Nachlag. Die Karten müssen bis Donnerstag Abend bei Herrn Brendel unter Vorlage der Mitgliedsarten, welche der Besuch der Nathan-Vorstellung ausweisen muß, abgeholt werden. Ein Sonderzug kann auch diesmal leider nicht abgehen, da auf eine Beteiligung von 700 Theaterbesuchern nicht zu rechnen ist. Die Mitglieder kann entweder mit dem halbtägigen Zug um 11.40 Uhr angetreten werden, oder mit der Straßenbahn.

### Nathan der Weise.

Der Vorstand läßt die Vereinstagungsliste, die Eintrittskarten für diese letzte Aufführung, sowie auch nicht gefahren ist, bei Herrn Rausch umgeben abzuholen, damit übersehen werden kann, wieviel Auführungen in Frage kommen. Es ist sonst nicht möglich, über den Individualität zu verfügen und auch die Künstler müssen wissen, woran sie sind und ob sie über die für Nathan den Waischen genommene Abende etwas anderem disponieren sollen. Es wäre schade, wenn für diese bevorstehende Stück nicht wenigstens 4 Abende besucht werden könnten, um ohne, a. Dura u. Walter — zum letzten Male hier aufzutreten werden.

## Lageskalender.

**Mittwoch, den 11. Juni.** Theaterverein: Nathan der Weise, abends 8 Uhr im „Zwölf“.

**Ausflugprogramm für Dienstag, den 10. Juni.**

**Reisepager Meßmats-Sender.**  
Welle 452 Meter.

Abends 8.15 Uhr: Wanderabend. Einleitender Vortrag über die Wanderbewegung. Erzählungen, Lieder, Berge, Prosa, Musik, Gedichte, Kunst, Wandervorträge. Anschließend Preisverteilung.

**Londoner Sender.**  
D. D. Welle 365. Mittelwesterliche Zeit.  
8-6.45 Uhr Kinderprogramme. 7 Uhr Neueste Nachrichten. 8 Uhr Konzert. 10 Uhr Neueste Nachrichten.

## Aus Kreis, Provinz und Ausland.

### Schwerer Autounfall.

**Hamburg, 10. Juni.** (Eigene Radiomeldung.) Am Morgen des Freitagmorgens ereignete sich hier ein schweres Autounfall, bei dem drei Personen getötet und drei schwer verletzt wurden.

# Letzte Depeschen

## Ein jäheres politisches Attentat.

**Belfingors, 10. Juni.** (Drahtlos.) Der Exprezang Moskwa-Niga ist heute Nacht in die Luft gesprengt worden. Die Lokomotive wurde weit von den Gleisen geschleudert. Soldaten eilten von vier nachfolgenden Garnisonsstädten herbei und brachten die erste Hilfe. Die Unglücksstätte ist mit einer Reihe von Maschinenwagnen geperrt worden. Es verläutet, daß mehrere hohe politische Persönlichkeiten unter den Verunglückten sind. Die Katastrophe wird auf ein politisches Attentat zurückgeführt. Welterschossen und Militärangestellte durchstreifen die Gegend nach den Tätern.

## Die Sommlagerung der französischen Kammer.

**Paris, 10. Juni.** Die Kammer hat um 6 Uhr eine Sitzung abgehalten, bei der lediglich die Vertagung der Sitzung auf Dienstag beschlossen.

## Dawes amerikanischer Vizepräsident?

**Newport, 10. Juni.** Nach Meldungen aus Cleveland sind alle Vorbereitungen für die feierliche Eröffnung des Nationalkonvents der Republikanischen Partei am Dienstag getroffen worden. Es wird behauptet, daß Dawes wegen seiner Verdienste in der Reparationsfrage für den Vizepräsidentenposten in Vorzug gebracht werden wird.

## Die amtliden Produktpreise vom 10. Juni.

**Berlin, 10. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Amtlich wurden notiert: Weizen, Markt 147-150, Roggen, Markt 128 bis 134, Sommergerste 148-150, Wintergerste 140 bis 147, Hafer, Markt 126-133, Weizenmehl 21,50-24, Roggenmehl 19-20,25, Weizenklein 86,00, Roggenklein 91,00, Raps 250, Viktorienbohnen 18-20, Elbetteiler 14-15, Futtererbsen 12-13, Kaffees 10,50-11, Kakaobohnen 13-14, Kaffee 10,50-12, Kautschuk, Blatt 9,50-10, Kautschuk 13-13,50, Serawella 11-13, Leinöl 17, Trockenkorn 6,40-6,80, Kartoffelflocken 17,50 (Alles per 1000 kg, sonst per 100 kg in Goldmarkt.)

## Devisen-Kurle.

**Berlin, 10. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Amtlich notierte der Dollar 4 189 500 000 - 4 210 500 000 bei 360 Tagen Fälligkeit.  
London 18 055 - 18 145 000 000  
Paris 209 500 - 210 500 000 000  
Schweiz 735 200 - 738 800 000 000  
Amerikaner 1 566 100 - 1 573 900 000 000  
Brüssel 182 000 - 183 000 000 000  
Stockholm 1 107 200 - 1 120 000 000 000  
Kopenhagen 705 700 - 709 300 000 000  
Frankfurt 122 200 - 123 800 000 000  
Wien 58 900 - 59 100 000 000  
Rom 182 000 - 188 000 000 000

Das Auto fürzerte eine steile Böschung hinab in einen Bach. Der Sturz vollzog sich mit großer Gewalt, jedoch der Wagen vollständig zertrümmert wurde. Die Insassen wurden in weitem Bogen aus dem Wagen geschleudert und schlugen gegen die Seite. Zwei Mann erlitten sofort den Tod. Ein weiterer starb bei der Operation im Krankenhaus. Die drei anderen Insassen wurden schwer verletzt.

**Dürenberg, 9. Juni.** (Vernehmlich) wird seit Montag-Dienstag die 23-jährige Ehefrau Nina Hinz, Man befrachtet, daß sie sich ein Leid angetan hat. Wahrnehmungen über den Verbleib der Frau wolle man der nächsten Landwehr oder direkt an die Polizeibehörde des Dürenbergs richten.

**Halle, 7. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Uebungen auf Kaszin wurden auf dem Sparplatz der St. Bartholomäus-Gemeinde in Giebichenstein nördlich vom Galgenberg vorgenommen. Wie ein Gutachten des Geologen Prof. Dr. Weigelt feststellt, handelt es sich um außerordentlich hochwertigen Kaszin, der aus dem älteren Vorphir hervorgegangen ist und eine Mächtigkeit bis zu 14 Metern besitzt.

**Berlin, 7. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Uebungen auf Kaszin wurden auf dem Sparplatz der St. Bartholomäus-Gemeinde in Giebichenstein nördlich vom Galgenberg vorgenommen. Wie ein Gutachten des Geologen Prof. Dr. Weigelt feststellt, handelt es sich um außerordentlich hochwertigen Kaszin, der aus dem älteren Vorphir hervorgegangen ist und eine Mächtigkeit bis zu 14 Metern besitzt.

**Halle, 7. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Uebungen auf Kaszin wurden auf dem Sparplatz der St. Bartholomäus-Gemeinde in Giebichenstein nördlich vom Galgenberg vorgenommen. Wie ein Gutachten des Geologen Prof. Dr. Weigelt feststellt, handelt es sich um außerordentlich hochwertigen Kaszin, der aus dem älteren Vorphir hervorgegangen ist und eine Mächtigkeit bis zu 14 Metern besitzt.

**Halle, 7. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Uebungen auf Kaszin wurden auf dem Sparplatz der St. Bartholomäus-Gemeinde in Giebichenstein nördlich vom Galgenberg vorgenommen. Wie ein Gutachten des Geologen Prof. Dr. Weigelt feststellt, handelt es sich um außerordentlich hochwertigen Kaszin, der aus dem älteren Vorphir hervorgegangen ist und eine Mächtigkeit bis zu 14 Metern besitzt.

**Halle, 7. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Uebungen auf Kaszin wurden auf dem Sparplatz der St. Bartholomäus-Gemeinde in Giebichenstein nördlich vom Galgenberg vorgenommen. Wie ein Gutachten des Geologen Prof. Dr. Weigelt feststellt, handelt es sich um außerordentlich hochwertigen Kaszin, der aus dem älteren Vorphir hervorgegangen ist und eine Mächtigkeit bis zu 14 Metern besitzt.

**Halle, 7. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Uebungen auf Kaszin wurden auf dem Sparplatz der St. Bartholomäus-Gemeinde in Giebichenstein nördlich vom Galgenberg vorgenommen. Wie ein Gutachten des Geologen Prof. Dr. Weigelt feststellt, handelt es sich um außerordentlich hochwertigen Kaszin, der aus dem älteren Vorphir hervorgegangen ist und eine Mächtigkeit bis zu 14 Metern besitzt.

**Halle, 7. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Uebungen auf Kaszin wurden auf dem Sparplatz der St. Bartholomäus-Gemeinde in Giebichenstein nördlich vom Galgenberg vorgenommen. Wie ein Gutachten des Geologen Prof. Dr. Weigelt feststellt, handelt es sich um außerordentlich hochwertigen Kaszin, der aus dem älteren Vorphir hervorgegangen ist und eine Mächtigkeit bis zu 14 Metern besitzt.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

**Leipzig, 9. Juni.** (Eigene Drahtberichte.) Heute morgen ¼ 7 Uhr ereignete sich hinter der Hauptführung bei Zannberg ein großes Unwetter. Der Regen fiel in großer Menge und wurde durch die hohen Berge in der Gegend in eine auf den Gleisen beschäftigte Kolonne Arbeiter des Steinleingewerks Ernst Weinberger hinein. Da um dieselbe Zeit der nach Leipzig fahrende Zug die Strecke passierte, hatten die Beteiligten das Warnungssignal überhört. Vier Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt. Die Schwerverletzten sind bereits in Krankenhaus zu liegen. Die Namen der Toten sind Albin Böhm, Ernst Redemeyer und Albin Bauer, sämtlich aus Zeitz, Theodor Bleich aus Landitz. Schwer verletzt sind der Korarbeiter Otto Schmidt aus Kleinoffida und Richard Meyer aus Zeitz. Wenn die Schuld an dem Unglücksfall festgemessen ist, muß die Unterurteilung erfolgen.

# Wenn sich zwei die Hände reichen.

Roman von M. Eitner.

Nachdruck verboten.

Und dann erhob sich vor ihm das Vaterhaus am Weferstrand. Er sah die Mutter am Herd sitzen und den Vater unter den Eichen stehen. Und plötzlich trat er ganz dicht an sein Bett heran und sagte: Den Vater, der dich nur von deinem Beruf zurückhalten wollte, den hast du geholt und dein Herz von ihm abgewandt. Aber du verlangst von einer Frau, die mit dir im Beruf stand, daß sie ihn aufgeben soll, und läßt sie allein, nur weil sie ihn nicht schnell genug vergessen konnte. Ist das gerecht?

Und diese Bilder und diese Worte verfolgten auch den Besessenen noch und quälten ihn und weckten schließlich die Sehnsucht in ihm nach seinem Weibe und die Sehnsucht nach der Heimat, die er aufgegeben hatte, als er noch ein Knabe war.

Sehr oft stand er im Begriff, an Elisabeth zu schreiben und sie um eine telegraphische Nachricht zu bitten, aber er schrak immer wieder davor zurück. Sie mußte doch Zeit behalten, um sich zu irgendwelchem entscheidenden Entschluß durchzurängen. Nicht noch einmal wollte er drängend eingreifen.

Jein Wochen wurde er in Kaffutta zurückgehalten und reiste dann geradewegs nach der Insel Geylon. Dem Reiseplan nach mußte die Expedition in wenigen Tagen in Colombo eintreffen, um von da aus verschiedene Expeditionen zu unternehmen. Mit großer Freude wurde er von seinen Kollegen bei ihrer Ankunft begrüßt.

Nun trat die Arbeit wieder in ihre Rechte, aber neben

der Arbeit her ging schweren Schrittes die Sehnsucht nach dem Glück, das wie im Sturm zu ihm gekommen war, und ihn vielleicht für immer fliehen würde. Wenn Elisabeth nun doch nicht loskonnte von der Kunst? Oder wenn sie von neuem Verdacht erklarte und sichtbar darunter litt?

Er dachte an das, was Frau von Zagory ihm von ihrem Bruder erzählt hatte, und sagte sich, daß Herr von Wallhofen größer und liebevoller gehandelt hätte, als er auf sein junges Weib nicht von vornherein einen Druck ausübte. Was gewaltsam zurückgedrängt wird, bricht sich Bahn; was man nach und nach eindämmt, verursacht keinen Schaden.

An einem Februartage, als die zur Expedition gehörenden Herren für einige Tage in Colombo weilten, wo sie die Vorreise und den Besuch der Astenferen in London besprochen, schrieb Zeln an Elisabeth. Er schrieb, daß sein Fortgehen ohne Absicht, seine Schiffsreise, sein ganzes Handeln wie eine Schuld auf ihm lägen, die er kaum ertragen könne, und daß er für diese Schuld um Verzeihung bitte. Und er schrieb weiter, daß die Entscheidung, die er von ihr verlangt hätte, ihm jetzt abnorm erscheine, daß er ihr freistelle, ihrer Kunst treu zu bleiben. Nur seine Trennung mehr, Elisabeth, fügte er zum Schluß noch hinzu, nur keine Trennung mehr. Schwere Schuld habe ich auf mich geladen, aber ich habe schwer gebüßt. Nun sollst du singen als mein Weib. Und so wie ich damals beundern mußte im Zwang, so will ich dich beundern aus freiem Willen, in Liebe und Verehrung.

Er bat dann noch um eine postlagernde Nachricht nach Bremen, und gab den vermutlichen Tag seiner Ankunft an. Wie besetzt von einer schmerzhaften Last atmete er auf, als der Brief verpackt war und er ihn zu dem morgen schon abgehenden Schiffe befördern hatte.

Trotz des Wettes, den die botanischen Beobachtungen und Arbeiten für ihn hatten, schienen ihm jetzt oft die Stunden die

Länge von Tagen zu haben, und die Tage nahmen kein Ende. Nur erst wieder zurück sein und wissen, was vor ihm lag, nur erst wieder Elisabeth in die Arme schließen dürfen. Aber — ob sie verzeihen würde, selbst darauf hin, daß er ihr den Weg zur Kunst völlig freigab? War dieses Wort nicht zu spät ausgesprochen? Die Ungezügelt qualte und marterte ihn ganz entsetzlich.

Und dann kam die Heimreise, die Tage in London, und endlich lag Bremerhaven vor ihm, wo die Wasser der Wefer taufchten.

Und dann kam die Heimreise, die Tage in London, und endlich lag Bremerhaven vor ihm, wo die Wasser der Wefer taufchten.

Da klang es ihm in den Ohren:

Und um mich klang es so froh und hehr,  
Und über mich klang es so hell,  
Und unten brauste das ferne Wehr,  
Und der Wefer glitzernde Wellen.

Zeit sah den Steinhof vor sich und sah die Ufer der Wefer, die er geliebt hatte, die ihm vertraut waren von Kindheit an, und brennend wurde die Sehnsucht, den Fluß aufwärts zu fahren, wiederzugeben alles, was mit seiner Kindheit und ersten Jugend verknüpft war. Und brennend wurde die Sehnsucht, Friede zu machen mit seinen Eltern. Sollten die Jahre nicht das Herz des Vaters weich gemacht haben? Vielleicht wartete er darauf, daß der Sohn noch einmal wiederkehre, noch einmal vernehme, die Schwelle des Vaterhauses zu überqueren. Und vielleicht hatte die Mutter in der Stille mannde Tränen geweint und hatte es nicht verstanden, daß der Sohn nicht immer wieder von neuem versuchte, sich dem Vater zu nähern.

(Fortsetzung folgt.)

Johanna Fundis  
Albert Genz  
Verlobte  
Neu-Rössen, Pfingsten 1924

---

Für die uns anlässlich unserer **Verählung** in so herzlich Weise erzielten Aufmerksamkeiten sprechen wir nur auf diesem Wege unseren **innigsten Dank** aus.

Landesoberinspektor Hans Lüttge  
und Frau Elisabeth geb. Peter  
nebst Eltern.  
Merseburg, Pfingsten 1924.

**Lauchstädter Brunnen**  
zu **Kaustrinkuren**

Seit mehr als 200 Jahren geradezu hervorragend bewährt bei **Rheumatismus, Gicht, Nervosität, Blatarmut, Bleichsucht, Mattigkeit, schlechter Blutbeschaffenheit.**

Bestes Kurgetränk bei **Zucker- u. Nierenerleiden**  
Brunnenversand der **Quelle** zu Lauchstädt

Niederlagen in Merseburg:  
Stern-Apotheke, Paul Allihn,  
Halleische Str. 42 Fernspr. 663.  
Gothardt-Drog., Hermann Emanuel,  
Gothardtstr. 31 Fernspr. 263.  
Adler-Drogerie, Kurt Aitzel,  
Markt 26 Fernspr. 95.  
Drogerie Fritz Leberl,  
Burgstr. 18 Fernspr. 11.  
Ritter-Drogerie, Werner Mahfeldt,  
Kl. Ritterstr. 9 Fernspr. 215.

**Vorläufige Anzeige!**

Merseburg **Nulandplatz** Merseburg

# Zirkus Blumenfeld

aus **Guran (Schlesien)**

kommt auf seiner Tournee auf einige Tage nach Merseburg. Dieses Unternehmen ist das bestrenommierte und älteste Deutschlands.

**Blumenfelds Sonder-Wanderchau**  
trifft am Mittwoch, den 11. Juni mittels Extrazug in Merseburg ein und eröffnet

## Donnerstag, den 12. Juni

sein nur 4 tagesiges Gastspiel.

Zirkus Blumenfeld gastierte 3 volle Jahre in Berlin und schloß seine Spielzeit mit dem 31. Mai 1924, um seine diesjährige Sommertournee durch die Provinzen zu eröffnen.

**Vorverkauf an den Zirkuskassen.**

Anfang abends 8 Uhr.

### Sonntags 4 Uhr große Kinder- und Familien-Vorstellung

und für die mit wohlwollender Landbevölkerung.

### Abends 8 Uhr Haupt-Vorstellung

ohne jede Programmverkürzung.

J. A. Wiegand-Williams  
Geschäftsleiter.

Die Direktion  
L. Blumenfeld.

**Kammer - Lichtspiele**

Programm vom  
Dienstag bis Donnerstag

Der **fliegende Holländer**  
II. Teil  
**Die Erlösung!!**  
Darsteller: Carlo Wieth u. Jünger Nabo

**Dienstbotennot!!**  
Eine Geschichte für Herz und Magen  
in 5 Kapiteln  
In der Hauptrolle: **May Allison.**  
Anfang 5 1/2 und 8 Uhr.

**Theater-Verein**  
**Die Oper Mdm. Butterfly**

gelangt am **Sonabend, den 14. Juni, abends 7 1/2 Uhr** im Stadttheater Halle zur Aufführung. Unsere Mitglieder erhalten wieder für alle Plätze 30% Nachlaß.

Die gewünschten Karten müssen **Mittwoch und Donnerstag** diese Woche bei Herrn **Frendel** unter Vorlage der Mitgliedskarte abgeholt werden.

**Kirchen-Verpachtung.**  
Sonntag, d. 14. Juni, nachmittags 6 Uhr, soll im hiesigen Gasthof der Kirchenanhang der Gemeinde **Walschütz** öffentlich meistbietend verpachtet werden. Bedingungen im Termin.

Der Gemeindevorsteher

**Kirchliche Nachrichten.**  
Donn. Gelanzt: Gertraude, L. d. Buchhalter A. Burkhardt; Jergard, L. d. Buchhalters S. Bertus; Gertraude, L. d. Fleischermeister D. Hierbach; Eleonore, L. d. Straßenbahnkassarin F. Köthlin. Gelanzt: Der Rektor M. Seiler u. Frau Julie geb. Pfefferkorn; der Sanitär August Roth u. Fr. Marie geb. Meuthor; d. Arbeiter Kurt Jöllner u. Fr. Martha geb. Fiebig. — Beerdigt: Das Kind Einweck.

Stadt. Gelanzt: Friedrich, S. d. Arbeiters Paulsen; Elisabeth, L. d. Arb. Gröblich; Verbara, S. d. Sparkasten-Vereinsleiterin Bechtold; Gerhard, S. d. Arbeiters Stied; Gerda, L. d. Polsterers Hirschfeld; Doris, S. d. Maurers Zimmermann; Kurt, S. d. Kaufm. August Schilberg; Alice, L. d. Farmers Fiebig; Schulat; Aldegaard, L. d. Grubenarbeiters Kopeck; Erna, L. d. Elektro-Monteurs Peter; Gerhard, ein unehelicher Sohn. Beerdigt: Die Witw. Gendera; die Witwe Drese.

Altengburg. Gelanzt: Peter, S. d. Regimentsbauweilers Bellegant; Doris, S. d. Elektrotechnik. Köhler; Rudolf, S. d. Arbeiters Hammer; Gertrude, L. d. Schloßers Hoffmann; Gelanzt: Der Landes-Vereinsleiter Wilm u. Frau Elisabeth geb. Peter. — Beerdigt: Der Junold Jul. Feigeb.

**UT**  
Halleische Str. 20

Inhaber: Deutsche Lichtspiel-Betriebs-A. u. G. Geschäftsführung: W. Magantke

**heute letzter Operetten-Abend**  
Jeder Besucher ist berechtigt, auf eine gelöste Karte eine Person **umsonst** mit in das Theater zu nehmen.

Auf der Bühne des U. T.:

## Marietta!!

Operette aus der galanten Zeit.  
Zusammengestellt von **Artur Dechant.**

## Einer Mutter Stunde

Eine Tragödie aus dem Artistenleben in 6 Akten.  
Anfang 6 1/2 Uhr. — Operette 8 Uhr.

**STEMS**  
Pianos  
Flügel Harmoniums  
GRANDIOLA  
Kunstspiel-Flügel und -Pianos  
COMBINOLA  
elektr. Trete- u. Handspiel  
Sprechapparate  
Leipzig  
8 Markgrafenstraße 8  
Telephon 27880

**Möbliert. Zimmer**  
für jungen Mann gesucht  
Landwirtschaftlicher Konjum-Verein e. G. m. b. H. Merseburg.

**Gut möbl. Zimmer**  
sucht junger Kaufmann zu mieten. Off. Off. erbittet Boeck, Hotel Alter Deffauer.

**Nationalkassen**  
(bei den Nummern erbeten) Bügler, Berlin.

**Fahrrad-**  
Reparaturen  
Emaillieren  
Vernickeln usw.

Größe Auswahl  
Mäßige Preise

**Max Schneider, Merseburg a. S.**  
Mechanikmeister. Schmale Straße 19.  
Telephon 479.

**Mäntel  
Schläuche  
Zubehör u.  
Ersatzteile**

Ämliche Bekanntmachungen des Landratsamtes.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 26. August 1923 zum Zwecke der Feststellung der Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1924.

1. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet: alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, die im Bezirke des Gewerbesteueramtes für den Landkreis Merseburg, ausschließlich der Städte Lützen und Schafstädt, eine Betriebsstätte unterhalten, wenn sie am 31. Dezember 1923 ein Vermögen von mehr als 4800 G.M. besaßen haben und die Gemeinde die Bemessungsgrundlage nach dem Gemeindefiskus gebildet hat.

2. Die hiernach zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgelegten Bockdrucks in der Zeit vom 28. Mai bis 20. Juni 1924 bei dem Vorsitzenden des Gewerbesteueramtes, in dessen Bezirk sich der Sitz oder die Stellung des Unternehmens befindet, einzureichen. Die Bockdrücke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Vorsitzenden des Gewerbesteueramtes durch Vermittlung der Ortsbehörde bezogen werden. Auch werden Bockdrücke vom gleichen Tage ab im Steuerbüro, Kleine Ritterstraße 15/II, während der Dienststunden von 8 bis 11 Uhr abgegeben. Die Steuererklärung ist schriftlich zweifach eingelebten einzureichen und mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbesteueramtes gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Bockdrucks zur Steuererklärung nicht abhängig.

3. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, kann mit Geldstrafe zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Gemeindefiskus wird mit Geldstrafe bestraft, auch dann auf Gefängnis erkannt werden, ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuerhinterziehung) nicht bestraft.

Merseburg, den 27. Mai 1924. Der Vorsitzende des Gewerbesteueramtes für den Bezirk des Landkreises Merseburg (ausschließlich der Städte Lützen und Schafstädt).

Erordnung

betreffend die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Kreise Merseburg.

Auf Grund der §§ 4, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906, in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und des Kreisratsbeschlusses 15. April 1924 wird für den Landkreis Merseburg folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1. Für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten von Verwaltungsstellen des Kreises vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§ 2. Die Gebühren betragen für: 1. einfache Abschriften, ansüßte u. dergl., Aufnahme von Verhandlungen (Protokolle) ein der Seite der Beteiligten entfallendes Betrag und zwar für jede angefangene Seite 0,20 G.M., mindestens jedoch 0,50 Goldmark. 2. Befehlsungen, Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen für jede angefangene Seite 1,00 Goldmark. 3. Bescheide auf Anfragen, Gesuche, Anträge und abweisende Bescheide auf Beschwerden 1,00 bis 2,00 Goldmark. 4. Beschlüsse (auch neben dem nach § 1er 1 fälligen Gebühr) 2,00 Goldmark. 5. Abweisende Bescheide bei Einsprüchen gegen Steuerveranlagungen 1 v. H. des Wertes des Streitgegenstandes, mindestens jedoch 1,00 Goldmark.

§ 3. Gebührenfrei sind: 1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, insbesondere Amtshandlungen, die durch Behörden veranlaßt werden, es sei denn daß die Gebühren im Verlaufe als mittelbaren Veranlasser zur Last zu legen ist. 2. Der mündliche Verkehr.

§ 4. Sofern für den Anfall einer Gebühr ein Spielraum gemahnt wird, legt der Vorsitzende des Kreisamtes die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen fest.

§ 5. Der Kreisamtschef ist berechtigt, zu besonderen Fällen die Gebühr zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Er ist ferner berechtigt, die Gebührenhöhe bis zu 50 v. H. zu erhöhen, wenn durch besondere Verhältnisse eine Erhöhung in anderer Weise die Tätigkeit der Organe des Kreises in besonderer Weise erschweren. Von der Zahlung der Gebühren bleiben befreit Erwerbslose, Sozialrentner, Kleinrentner und Kriegsgeldbesitzer.

§ 6. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch den Kreisamtschef nach Maßgabe dieser Ordnung durch Verwendung von Gehilfen. Die zu entrichtenden Gebühren sind höchstens bei Anschaffung der Entscheidung usw. fällig. Sie können schon vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden. Für die Anrechnung der in Goldmark angelegten Gebühren sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 29. Dezember 1923 - Gesetzesammlung 1924 Seite 1 - maßgebend. Ausländische Gebühren werden im Wege des Verwaltungsverfahrens erhoben.

§ 7. Die zur Entrichtung der Gebühren Verpflichteten sind zur Erteilung der zum Zwecke der Veranlagung erforderlichen Auskünfte verpflichtet. Im Falle ungenügender Auskunftserteilung erfolgt die Ermittlung durch Schätzung, erforderlichenfalls unter Mithilfe von Sachverständigen auf Kosten der Verpflichteten.

§ 8. Gegen die Heranziehung zur Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften dieser Ordnung steht den Verpflichteten binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der zu entrichtenden Gebühr der Einspruch an. Über den Kreisamtschef beschließt. Gegen den Beschluß des Kreisamtschefs ist innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsverfahren bei dem Bezirksamtschef zulässig. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 9. Wer sich durch unrichtige Angaben oder auf andere Weise der Zahlung der Gebühren zu entziehen versucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe der Schätzung der festgesetzten Gebühr. Daneben ist die hinterzogene Gebühr nachzugeben. Als eine unrichtige oder unvollständige Angabe zwar wissenschaftlich, aber nicht in der Absicht der Gebührenhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe bis zu 30 Gold-

mark ein. Die Strafen sind durch den Kreisamtschef festzusetzen und nach Höchstfrist im Verwaltungsverfahren beizutreiben. § 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merseburg, den 15. April 1924.

Der Kreisamtschef des Kreises Merseburg.

Merseburg, den 21. Mai 1924.

Die mit dem Bericht vom 3. d. Mts. Nr. 2 vorgelegte Verwaltungsgebührenordnung wird genehmigt.

Der Regierungspräsident.

Bestellung eines Stabsbeamten und Stabsbeamten-Stellvertreters für den Stabsamtsbezirk Delsitz a. S. Für den Stabsamtsbezirk Delsitz a. S. ist der Privatmann Otto Langrock in Kleve'bergrün zum Stabsbeamten und der bisherige Stabsbeamte, welcher in Delsitz zum Stabsbeamten-Stellvertreter bestellt worden.

Merseburg, den 4. Juni 1924.

Der Vorsitzende des Kreisamtschefs.

Aufenthalts.

Gemäß § 6 der Aufenthaltsvorschriften zur Polizeiverordnung über die Aufenthaltung in der Provinz Sachsen vom 25. Februar 1924 lege ich im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen das Mindestbedrag für das Jahr 1924 auf mindestens 50 Pfund Safer oder dessen jeweiligen Geldwert für den Umfang der Provinz Sachsen fest.

Merseburg, den 5. April 1924. Der Oberpräsident.

Merseburg, den 5. Juni 1924. Der Landrat.

Wieschenpolitische Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche in den Viehbeständen a) des Gutsbesitzers Wapfste in Lützen, b) des Gutsbesitzers Busch in Wöden, c) des Rittergutes Witzgauer in Kroschwitz. Die durch meine wieschenpolitische Anordnung vom 25. April d. Js. (Stück 14 des Kreisamtsblattes) und vom 6. Mai d. Js. (Stück 16 des Kreisamtsblattes) hinsichtlich der obengenannten Gebiete gemäß der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 13. Juli 1920 - Stück 29 Seite 210 des Amtsblattes der Regierung, angeordneten Maßnahmen werden hiermit aufgehoben. Die gemäß der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. September 1922 (Stück 39 S. 210 des Amtsblattes der Regierung) angeordneten Schutzmaßnahmen werden für das Gebiet der Städte Lützen und der Amtsbezirke Witzgauer, Delsitz a. S., Solleben und Klagen aufgehoben.

Merseburg, den 6. Juni 1924. Der Landrat.

Wieschenpolitische Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 R.G.B. I. S. 519 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes anordnet: § 1. Das Gebiet der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 2. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 3. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 4. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 5. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 6. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 7. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 8. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 9. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 10. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 11. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 12. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 13. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 14. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 15. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 16. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 17. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 18. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 19. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 20. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 21. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 22. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 23. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 24. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 25. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 26. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 27. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 28. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 29. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 30. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 31. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 32. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 33. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 34. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 35. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 36. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 37. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 38. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 39. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 40. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 41. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 42. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 43. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 44. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 45. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 46. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 47. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 48. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 49. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 50. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 51. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 52. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 53. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 54. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 55. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 56. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 57. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 58. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 59. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 60. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 61. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 62. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 63. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 64. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 65. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 66. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 67. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 68. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 69. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 70. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 71. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 72. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 73. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 74. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 75. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 76. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 77. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 78. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 79. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 80. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 81. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 82. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 83. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 84. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 85. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 86. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 87. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 88. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 89. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 90. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 91. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 92. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 93. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 94. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 95. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 96. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 97. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 98. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 99. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 100. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 101. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 102. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 103. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 104. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 105. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 106. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 107. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 108. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 109. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 110. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 111. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 112. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 113. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 114. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 115. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 116. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 117. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 118. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 119. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 120. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 121. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 122. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 123. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 124. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 125. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 126. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 127. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 128. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 129. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 130. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 131. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 132. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 133. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 134. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 135. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 136. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 137. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 138. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 139. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 140. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 141. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 142. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 143. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 144. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 145. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 146. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 147. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 148. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 149. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 150. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 151. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 152. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 153. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 154. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 155. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 156. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 157. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 158. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 159. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 160. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 161. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 162. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 163. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 164. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 165. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 166. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 167. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 168. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 169. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 170. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 171. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 172. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 173. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 174. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 175. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 176. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 177. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 178. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 179. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 180. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 181. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 182. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 183. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 184. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 185. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 186. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 187. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 188. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 189. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 190. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 191. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 192. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 193. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 194. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 195. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 196. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 197. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 198. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 199. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 200. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 201. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 202. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 203. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 204. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 205. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 206. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 207. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 208. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 209. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 210. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 211. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 212. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 213. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 214. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 215. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 216. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 217. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 218. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 219. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 220. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 221. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 222. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 223. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 224. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 225. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 226. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 227. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 228. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 229. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 230. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 231. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 232. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 233. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 234. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 235. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 236. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 237. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 238. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 239. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 240. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 241. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 242. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 243. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 244. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 245. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 246. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 247. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 248. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 249. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 250. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 251. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 252. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 253. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 254. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 255. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 256. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 257. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 258. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 259. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 260. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 261. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 262. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 263. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 264. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 265. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 266. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 267. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 268. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 269. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 270. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 271. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 272. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 273. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 274. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 275. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 276. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 277. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 278. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 279. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 280. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 281. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 282. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 283. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 284. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 285. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in Wöden in der Schafstädt, Kreis Merseburg, § 286. Für den Bereich der Frau v. Landwehr in

